Vereinsordnung für den „Gauners CC Nord-Hannover“

§ 1 BEITRITT

Mitglied kann jede natürliche Person ab 21 Jahren mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
Alle neuen Vereinsmitglieder erhalten nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags grundsätzlich zunächst den Status eines normalen „Mitgliedes“.
Dies berechtigt einen, sein Cannabisbedarf im Monat über den Verein zu beziehen und bei den Mitgliedervollversammlungen teilzunehmen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er/Sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliedervollversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig. Dieses Recht erlischt, wenn der Vorstand einstimmig über Ablehnung der Anfrage entschieden hat.
In allen anderen Fällen ist der Beitritt zum Verein mit der Abgabe des Formulars bei Vertretern des Vereinsvorstandes und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages vollzogen und bedarf keiner weiteren Erklärung seitens des Vereins.

Durch die Zahlung eines zweieinhalbmal so hohen Mitgliedbeitrages, erhält man den Status des „Vollmitglieds“.
Hier hat man zusätzlich zu den Möglichkeiten des normalen „Mitglieds“, ebenfalls die Option an den Internen- und Externen-Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Dies beinhaltet auch, im Rahmen einer regelmäßigen Veranstaltung, beim gemeinschaftlichen Cannabisanbau zu assistieren und dabei von unseren Profis zu lernen.

Durch die Zahlung eines 10x so hohen Mitgliedbeitrages, erhält man den Status des „Fördermitglieds“.
Jedes Fördermitglied erhält zusätzlich zu den Möglichkeiten des Vollmitglieds, ein ganzes Jahr über monatlich kostenfrei 5g Hash und 1g THC-Konzentrat. Außerdem bekommt man die Chance, die Produktionshalle, mit Termin, einmal im Monat zu besichtigen und anschließend an einer Vorstandssitzung teilzunehmen. Bei dieser hat man zwar kein Stimmrecht, ist aber Rede- und damit auch Meinungsberechtigt.

§ 2 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge, beispielsweise auf Satzungsänderung gegenüber dem Vorstand, zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen alle Mitglieder das Rede-, Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Clubmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist.

Weiterhin sind sie verpflichtet, die zu leistende Zuwendung für ihre bestellten Waren, pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein jegliche Änderungen ihrer Postadresse und ihrer E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 3 BEITRAGS- und STRAFZAHLUNGEN

Mitgliedsbeiträge sind einmal im Jahr zu zahlen. Erst nach Erhalt des Mitgliedbeitrages, erhält man den Status eines normalen Mitglieds.
Der Grundbeitrag für eine Club-Mitgliedschaft im „Gauners CC Nord-Hannover“ beträgt 200,00€ pro Mitglied im Jahr. Vollmitglieder zahlen 500€ im Jahr und Fördermitglieder zahlen 2.000€ im Jahr.
Die Jahresmitgliedschaft beginnt direkt, nachdem der Vorstand den Antrag angenommen hat. Enden tut sie normalerweise genau ein Jahr später.
Bis der Verein aber sein erstes Cannabis an seine Mitglieder abgibt, bleibt das Mitgliedsjahr des Mitglieds unberührt. So soll gewährleistet werden, dass jedes Mitglied auch genau ein Jahr Cannabis über den Verein beziehen kann.

Im Folgenden werden Strafzahlungen oder Strafen, für bestimmte vergehen aufgeführt. Der Vorstand behält es sich vor, weitere Punkte zu ergänzen oder Punkte zu entfernen, sollte es nötig werden. Die bisherigen Punkte:

1.) Wer im Cannabisclub oder 100m darum Cannabis konsumiert, muss 5€ Strafe zahlen.
(Diese lächerliche Regelung werden wir sofort wieder entfernen, sobald die Bundesregierung selbst diese lächerliche Regelung aus ihrem Gesetz verabschiedet.)

2.) Wer Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen durch ein klingelndes Handy stört, muss 5€ Strafe an den Verein zahlen.

3.) Wer sich gegenüber anderen Mitgliedern aggressiv, beleidigend und/oder respektlos verhält, wird ohne Chance auf Wiederaufnahme und Rückerstattung des Mitgliedbeitrages aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Der Gesetzgeber schreibt eine Mindestdauer der Mitgliedschaft in einem Cannabisclub von drei Monaten vor. Sobald diese drei Monate überschritten wurden, kann das Mitglied bis zum 28. des laufenden Monats, den Austritt zum Ende des laufenden Monats beantragen.
Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund, kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat.
Die Mitgliedschaft endet automatisch, sofern drei Monate kein Cannabis im Verein bestellt wurde.

Nach einem Jahr endet die Mitgliedschaft ebenfalls automatisch. Der Vorstand entscheidet dann individuell über neue Mitgliedsanträge, welche Mitglieder ihre Mitgliedschaft verlängern dürfen. Wenn der Vorstand der Verlängerung zustimmt, bekommt das Mitglied eine Nachricht mit Zahlungsaufforderung über den neuen Mitgliedsbeitrag. Sobald dieser Beitrag bezahlt ist, ist die Mitgliedschaft für ein Jahr verlängert.
Stimmt der Vorstand der Verlängerung nicht zu oder wurde kein neuer Antrag gestellt, erhält das Mitglied eine Benachrichtigung über den baldigen Austritt aus dem Verein. Das Mitglied kann dann einen erneuten Mitgliedsantrag stellen, der vom Vorstand geprüft werden muss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere Informationen sind der aktuellen Satzung zu entnehmen.
Der Satzung ergänzen wir Beitrittsbedingungen in Form dieser Vereinsordnung.